Keine IV-Rente : wie verhält sich das Sozialamt?

Autor(en): **Felder, Kurt**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **108 (2011)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840010

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Keine IV-Rente: Wie verhält sich das Sozialamt?

Der behandelnde Arzt bescheinigt dem Klienten eine Erwerbsunfähigkeit. Die IV sieht es aber anders und lehnt eine Rente ab. Der Sozialdienst tut gut daran, in dieser Situation eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beizuziehen. Auf der Basis dieser Abklärung wird beurteilt, ob die Sozialhilfe zum Tragen kommt.

→ FRAGE

Der 50-jährige Herr A. bezieht seit August 2007 Sozialhilfe. Er reichte im Frühling desselben Jahres einen Antrag für eine Invalidenrente ein. Das Gesuch wurde im Herbst 2009 mit Verfügung der Invalidenversicherung (IV) abgelehnt. Herr A. hat gegen diesen Entscheid beim kantonalen Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben. Das kantonale Versicherungsgericht kommt jedoch zum gleichen Urteil wie die IV. Der Entscheid ist nun rechtskräftig. Herr A. und sein behandelnder Arzt sind jedoch der Meinung, dass die Aufnahme einer Erwerbsarbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Es stellt sich die Frage, was der zuständige Sozialdienst nun tun muss: Soll er sich auf das Urteil abstützen und den Klienten anhalten eine Arbeit zu suchen?

→ GRUNDLAGEN

Grundsätzlich gilt es, zwischen Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit sowie Invalidität zu unterscheiden. Während mit Arbeitsunfähigkeit die (vorübergehende) gesundheitsbedingte Leistungseinbusse im bisherigen Tätigkeitsbereich bezeichnet wird, liegt eine Erwerbsunfähigkeit erst dann vor, wenn nach zumutbaren Behandlungs- und Eingliederungsmassnahmen ein gesundheitsbedingter Verlust der Erwerbsmöglichkeiten in einem (anderen) Beruf oder Aufgabenbereich vorliegt (vgl. Art. 6 ATSG). Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die aus objektiver Sicht nicht überwindbar sind (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Wenn die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit voraussichtlich bleibend ist oder längere Zeit andauert, wird von Invalidität gesprochen (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

Die IV entrichtet Leistungen, wenn die Erwerbsunfähigkeit gesundheitsbedingt ist. Die Sozialhilfe hingegen orientiert sich am Bedarfsdeckungs- und Subsidiaritätsprinzip und wird demnach nur dann gewährt, wenn sich die bedürftige Person nicht selbst helfen kann oder wenn Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt. Der Klient ist verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um die Notlage aus eigenen Kräften abzuwenden oder möglichst rasch zu beenden. Doch was ist im Fall von Herrn A. zumutbar?

Die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe kann mit einer Auflage verbunden werden (SKOS-Richtlinien A.8.1). Der Klient kann somit verpflichtet werden, sich zur Klärung seiner gesundheitlichen Situation einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

→ ANTWORT

Das Sozialamt muss die aktuelle finanzielle und persönliche Situation des Klienten aus fachlicher Sicht beurteilen. Es kann sich dabei nicht ausschliesslich auf die Sichtweise der IV stützen, da es die ganze Problematik von Herrn A. berücksichtigen und entsprechend reale Möglichkeiten prüfen muss. Folgendes Vorgehen ist angezeigt:

- Das Sozialamt tritt – in Absprache mit dem Klienten und dessen Einwilligung – mit dem behandelnden Arzt in Kontakt, um das weitere Vorgehen zu beraten.
- Bringt ein solches Gespräch keine Klarheit, ist dem Klienten die Weisung zu erteilen, dass er sich vom Vertrauensarzt des Sozialamtes begutachten lässt.
- Stellt der Vertrauensarzt eine (teilweise) Erwerbsfähigkeit fest, ist ein Einstieg in die Berufswelt über ein Integrationsprogramm (evtl. mit Bewerbungscoaching) zu empfehlen.
- Wird vom Vertrauensarzt eine Erwerbsfähigkeit attestiert, ist der Klient in Form einer Auflage (SKOS-Richtlinien A.8.1) aufzufordern, sich in einem noch zu bezeichnenden Berufsfeld Arbeit zu suchen.
- Diagnostiziert der Vertrauensarzt eine Erwerbsunfähigkeit, kommt die Sozialhilfe zum Tragen. ■

Kurt Felder
Mitglied Arbeitsgruppe RiP
(Richtlinienkommission der SKOS)

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik «SKOS-Line» wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.